

---

**SATZUNG  
ÜBER DIE BESCHAFFENHEIT UND GRÖSSE VON SPIELPLÄTZEN FÜR  
KLEINKINDER  
vom 10.05.1985**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Größe der Spielplätze	2
§ 3 Lage der Spielplätze	2
§ 4 Beschaffenheit	2
§ 5 Erhaltung	3
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW 1984 S. 475) und des § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV.NW S. 419) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 06.05.1985 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
- (3) Auf die Bereitstellung von Spielplätzen kann verzichtet werden, wenn die Art und Lage der Wohnungen dies nicht erfordern.

### **§ 2 Größe der Spielplätze**

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen, (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des Spielplatzes soll in der Regel 10 v.H. der auf dem Baugrundstück vorhandenen nutzbaren Wohnfläche bzw. 5 qm je Wohnung betragen, mindestens jedoch 30 qm.

### **§ 3 Lage der Spielplätze**

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von mind. 1 Wohnung der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

### **§ 4 Beschaffenheit**

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 15 v.H. der Fläche sind als Sandspielfläche herzurichten.

- (2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze von mehr als 50 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

### **§ 5 Erhaltung**

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

- von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
- nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 angelegt oder herrichtet,
- seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen den Vorschriften dieser Satzung nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
- ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Landesbauordnung.

### **§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 20.10.1972 außer Kraft.

Leichlingen, den 10.05.1985

gez. Karl Reul  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 10.05.1985

gez. Karl Reul  
Bürgermeister